jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/9/29 4Ob542/92, 2Ob513/94, 4Ob533/94, 2Ob305/97k, 2Ob278/97i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.09.1992

Norm

KO §21 Abs1

Rechtssatz

Ein Rücktritt von einem der Gemeinschuldnerin bereits eingeräumten einseitigen Gestaltungsrecht (hier: Wiederkaufsrecht) ist nicht möglich; der Masseverwalter könnte erst von dem durch die Ausübung des Gestaltungsrechts geschaffenen, dann aber beiderseits noch nicht erfüllten Rechtsverhältnis zurücktreten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 542/92
  Entscheidungstext OGH 29.09.1992 4 Ob 542/92
- 2 Ob 513/94
  Entscheidungstext OGH 24.03.1994 2 Ob 513/94
- 4 Ob 533/94
  Entscheidungstext OGH 12.07.1994 4 Ob 533/94
- 2 Ob 305/97k
  Entscheidungstext OGH 04.12.1997 2 Ob 305/97k
  nur: Ein Rücktritt von einem der Gemeinschuldnerin bereits eingeräumten einseitigen Gestaltungsrecht ist nicht möglich; der Masseverwalter könnte erst von dem durch die Ausübung des Gestaltungsrechts geschaffenen, dann aber beiderseits noch nicht erfüllten Rechtsverhältnis zurücktreten. (T1); Beisatz: Hier: Option. (T2)
- 2 Ob 278/97i
  Entscheidungstext OGH 02.09.1999 2 Ob 278/97i
  Auch; Beisatz: Hier: Im Übergabsvertrag eingeräumtes Wiederkaufsrecht. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0064545

Dokumentnummer

JJR_19920929_OGH0002_0040OB00542_9200000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at